

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Up/18/19/ak/BB

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Jahn/kc

Durchwahl
1260

Datum
16. Juli 2018

Neufassung eines Emissionsgesetz-Luft (EG-L 2018); Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol schließt sich der sehr guten Vorbegutachtung der WKÖ/Up ausdrücklich an und bedankt sich für den großen Einsatz und die Durchsetzung vieler unserer Forderungen im Begutachtungsprozess.

Für unsere Mitgliedsbetriebe begründet § 6 aus unserer Sicht wohl das größte Gefahrenpotential, insbesondere die Möglichkeiten, die Umweltorganisationen hier eingeräumt werden:

Nationale Luftreinhalteprogramme

§ 6

.....

(2) Die Bundesregierung hat das nationale Luftreinhalteprogramm **mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren** und zu überarbeiten. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus führt die Koordination durch und übermittelt das überarbeitete nationale Luftreinhalteprogramm an die Europäische Kommission.

(3) Unbeschadet von Abs. 2 hat die Bundesregierung das jeweilige nationale **Luftreinhalteprogramm innerhalb von 18 Monaten nach Übermittlung von Emissionsinventuren oder von Emissionsprognosen (§ 5) zu aktualisieren und zu überarbeiten, wenn aus den gemäß § 5 übermittelten Daten hervorgeht, dass die in § 4 Abs. 1 genannten nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllt werden oder wenn die Gefahr besteht, dass sie nicht erfüllt werden.** Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus führt die Koordination durch und übermittelt das aktualisierte nationale Luftreinhalteprogramm innerhalb von zwei Monaten nach seiner Fertigstellung an die Europäische Kommission.

(6) Der Entwurf eines nationalen Luftreinhalteprogrammes gemäß den Abs. 1 bis 3 ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus zu veröffentlichen. **Jedermann kann zum Entwurf des nationalen Luftreinhalteprogrammes binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen sind in angemessener Weise bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen und die Gründe für das Ausmaß der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sind zu dokumentieren.** Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat die nationalen Luftreinhalteprogramme gemäß den Abs. 1 bis 3 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus kundzumachen.

(7) **Auf Antrag von unmittelbar betroffenen natürlichen Personen sowie von Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt sind, hat die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus einen Bescheid über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Stellungnahme des Antragstellers gemäß Abs. 6 zu erlassen.**

(8) Unmittelbar betroffene natürliche Personen sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000 anerkannt sind, **können bei der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus einen Antrag auf Überarbeitung des nationalen Luftreinhalteprogrammes gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 stellen.** Die Bundesregierung hat bei Vorliegen der in Abs. 2 oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen unverzüglich mit der Erstellung oder Überarbeitung des nationalen Luftreinhalteprogrammes zu beginnen. Bei Nichtvorliegen der in Abs. 2 oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen hat die 4 von 6 Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus einen Bescheid über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu erlassen.

(9) **Unmittelbar betroffene natürliche Personen sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000 anerkannt sind, steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß Abs. 7 oder Abs. 8 eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Wien zu erheben.** Es sind die Gründe anzuführen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit bei der Erstellung oder Überarbeitung des nationalen Luftreinhalteprogrammes stützt. Soweit die Beschwerde den Inhalt des nationalen Luftreinhalteprogrammes betrifft, ist begründet darzulegen, weshalb die im nationalen Luftreinhalteprogramm enthaltenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit ungeeignet erscheinen, die nationalen Emissionen der in Anlage 1 genannten Luftschadstoffe derart zu vermindern, dass die in § 4 normierten nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen erfüllt werden.

(10) Bei der Stellung eines Antrags gemäß Abs. 7 oder Abs. 8 sowie der Erhebung einer Beschwerde gemäß Abs. 9 haben natürliche Personen ihre unmittelbare Betroffenheit darzulegen. **Unmittelbar betroffen ist, wer durch die Nichterfüllung oder die Gefahr der Nichterfüllung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen in seiner Gesundheit gefährdet ist. Umweltorganisationen haben Informationen und Daten anzufügen, aus denen ihre Anerkennung gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000 hervorgeht.**

Aus unserer Sicht sind diese sehr weitreichenden Möglichkeiten, welche Umweltorganisationen durch diese Neufassung eingeräumt werden, überschießend.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin